

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

24.03.2025
Fe/Sc

RS 11-2025

Sozialversicherungs- und steuerrechtliche Hinweise zu Abfindungszahlungen anlässlich der Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage sehen sich derzeit zahlreiche Unternehmen zum Personalabbau gezwungen. Vielfach erhalten Beschäftigte, die entlassen werden, von ihren Arbeitgebern entweder individualrechtlich (aufgrund eines Aufhebungsvertrages bzw. eines gerichtlichen Vergleichs) oder kollektivrechtlich (auf der Grundlage eines Sozialplans bzw. Freiwilligenprogramms) eine Abfindung. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Abfindungszahlung der Beitragspflicht der Sozialversicherungen unterliegt und wie sie zu versteuern ist.

Wird eine Abfindung als Entschädigung für die Zeit nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt, liegt eine Entlassungsentschädigung vor, die sozialversicherungsfrei ist, bei der also keine Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt werden müssen (BSG vom 1. Februar 1990 - 12 RK 20/88, NZA 1990, 751). Hingegen sind sog. „Schein-Abfindungen“, die aus rückständigem Arbeitsentgelt bestehen und damit der sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung zuzuordnen sind, immer beitragspflichtig in der Sozialversicherung.

In der Vergangenheit konnten jedoch Arbeitnehmer, die eine Abfindung von ihrem Arbeitgeber erhalten, ihre Steuerlast mittels der sogenannten Fünftelungsregelung reduzieren. Die Fünftelungsregelung ermöglichte es, die Abfindung steuerlich auf fünf Jahre zu verteilen. Hierdurch war im Jahr der Zahlung eine insgesamt geringere Steuer für die Abfindung zu zahlen. Damit wurde eine einmalige hohe Steuerbelastung vermieden, denn aufgrund der Steuerprogression war der Steuersatz bei Anwendung des normalen Steuertarifs deutlich höher. Die steuerliche Begünstigung setzte unter anderem voraus, dass die Abfindung zusammengeballt in einem Veranlagungszeitraum ausgezahlt wurde und nicht auf einer Eigenkündigung des Beschäftigten beruhte. Arbeitgeber waren infolge dieser Regelung bis Ende 2024 verpflichtet, bei einer Zusammenballung im Zusammenhang mit der Zahlung einer Abfindung die Fünftelungsregelung anzuwenden.

Mit dem Inkrafttreten der Neuregelung im Wachstumschancengesetz ist die Berechnung der Fünftelungsregelung im Lohnsteuerabzugsverfahren seit dem 01.01.2025 entfallen. Die Neuregelung soll Arbeitgeber entlasten, da die bisherige Anwendung der Fünftelungsregelung für Arbeitgeber einen hohen zeitlichen Aufwand auslöste, indem der Arbeitgeber die

Voraussetzung für eine Zusammenballung nach § 34 Absatz 1 EStG prüfen und ermitteln musste. Arbeitgeber müssen nunmehr die Abfindung in voller Höhe als Arbeitslohn unter Anwendung der jeweiligen Steuerklasse abführen, wodurch diese im Auszahlungsmonat komplett versteuert wird. Die Abfindungszahlungen sind grundsätzlich vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abzuführen. Die Steuerlast selbst trifft den Arbeitnehmer. Diese können die steuerlichen Erleichterungen der ermäßigten Besteuerung jetzt nur noch über ihre individuelle Einkommensteuererklärung geltend machen. Somit erfolgt die steuerliche Begünstigung erst nach Veranlagung und mit Abgabe einer Erklärung frühestens im folgenden Kalenderjahr.

Unsere Rundschreiben können Sie jederzeit über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 11-2025) abrufen.

Für Rückfragen und weitere Informationen erreichen Sie uns gern!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team